

Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b Abs. 3 EnWG im Netzgebiet der Stadtwerke Tübingen GmbH (Strom, Gas)

Stand: Oktober 2010

Stadtwerke Tübingen GmbH
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen
(nachfolgend Netzbetreiber)

Inhalt

1.	Allgemeine Anforderungen.....	2
2.	Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Bereich Strom	2
3.	Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Bereich Gas	4

1. Allgemeine Anforderungen

Die Marktpartner verpflichten sich, die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der relevanten Geschäftsprozesse dieses Vertrags auf Basis der durch den BDEW genormten EDIFACT-Nachrichtentypen vorzunehmen. Aktuelle und gültige Formatbeschreibungen sind unter www.edi-energy.de einzusehen und abrufbar. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, abweichende bilaterale Vereinbarungen für eine Übergangsphase bis zum endgültigen in Kraft treten der Festlegungen zum Messwesen, BK6-06-034 (Strom) und BK7-09-001 (Gas), für die Geschäftsprozesse und Datenformate zu vereinbaren (siehe hierzu auch §17 (5) Messstellenrahmenvertrag und §10(5) Messrahmenvertrag). Für die Übermittlung von Zählerständen und Lastgängen ist das EDIFACT-Format MSCONS in seinen jeweils aktuellen Versionen zu verwenden (der Datenversand hat an die in der Anlage 5 genannten Adressen zu erfolgen).

2. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Bereich Strom

Der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister hat für Messungen im Strom den in der VDN-Richtlinie „Metering Code“ in der jeweils aktuellen Fassung festgelegten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Datenumfang und Datenqualität zu entsprechen.

Die Übermittlung der Messdaten vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgt nach § 4 (3), §12 (2) MessZV. Eine fristgerechte Übermittlung der Messdaten ist dementsprechend zwingend erforderlich.

Folgende Werte sind bei nicht elektronisch auslesbaren Arbeitszählern zu übermitteln:

OBIS-Kennzahl	Inhalt
1-1:1.8.0	Zählerstand (Eintarif) zum Ablesezeitpunkt
1-1:1.8.1	Zählerstand pro Tarif (HT) zum Ablesezeitpunkt
1-1:1.8.2	Zählerstand pro Tarif (NT) zum Ablesezeitpunkt
1-1:1.8.Y	Zählerstand pro Tarif (Y) zum Ablesezeitpunkt

Bei Zählern mit registrierender Leistungsmessung sind nachfolgende Werte zu übermitteln:

Informationsumfang täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter- Zeitumstellung) Viertelstunden-Energiewerte in kWh bzw. kvarh:

Zähler für eine Energierichtung +A, +R, oder -A, -R
Zähler für zwei Energierichtungen +A, +R, -A, -R
Vierquadrantenzähler +A, R1, R4, -A, R2, R3

Neben den Lastgängen pro Energierichtung sind mindestens folgende Register/Informationen der Verrechnungsliste zu übermitteln:

OBIS-Kennzahl	Inhalt
	Auslesezeitpunkt
	Wandlerfaktor
1-1:0.1.0	Anzahl Rückstellungen
1-1:0.1.2	Rückstellzeitpunkt (Datum und Uhrzeit)
1-1:1.6.1	monatliches Leistungsmaximum
1-1:1.8.1	Zählerstand Wirkarbeit HT
1-1:1.8.2	Zählerstand Wirkarbeit NT
1-1:3.8.1	Zählerstand Blindarbeit HT
1-1:3.8.2	Zählerstand Blindarbeit NT

3. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Bereich Gas

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere dem DVGW-Regelwerk, sowie den Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) und dem Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GaBi Gas) der Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Die Übermittlung der Messdaten vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgt nach § 4 (3), §12 (2) MessZV. Eine fristgerechte Übermittlung der Messdaten ist dementsprechend zwingend erforderlich.

Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen:

- Turnusablesung: Übermittlung des Zählerstands, sowie aller abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung
- Zwischenablesung: Übermittlung des Zählerstands, sowie aller abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität für Messstellen mit registrierender Leistungsmessung sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.